

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion - Innenrevision

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.06.2010

Ltg.-598/B-48/1-2010

R- u. V-Ausschuss

Herrn
Landtagspräsident
Ing. Johann Penz

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

LAD1-IR-10513/130-2008

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grüner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12152

Datum

29. Juni 2010

Betrifft

Veröffentlichung von Rohberichten der Rechnungshöfe vor Stellungnahme der
Landesregierung

Sehr geehrter Herr Präsident!

I. Einleitung

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 21. Jänner 2010, Ltg.-469/B-53/1-2010, hat die NÖ Landesregierung eine Bewertung des für die Landesdienststellen angeordneten Organisationsablaufes bei der Behandlung von „Rohberichten“ vorgenommen sowie Untersuchungen im Allgemeinen veranlasst, über welche Quellen solche Berichte in die Medien gelangen könnten.

Im Besonderen wurde die Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem Prüfungsergebnis des Rechnungshofes betreffend „Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen“ untersucht.

II. Rechtsgrundlagen und Vorgangsweise

1. Bundes-Rechnungshof

Bei Prüfungen im selbständigen Wirkungsbereich eines Landes gibt der Bundes-Rechnungshof gemäß Art. 127 Abs. 5 B-VG das Ergebnis seiner Überprüfung der

betreffenden Landesregierung bekannt. Diese hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Bundes-Rechnungshof mitzuteilen (diese Regelung wurde durch § 15 Abs. 8 des Rechnungshofgesetzes 1948 fast wörtlich übernommen).

Der in der Resolution verwendete Begriff „Rohbericht“ ist in den zitierten Rechtsvorschriften so nicht enthalten – der Bundesgesetzgeber verwendet dafür die Bezeichnung „Prüfungsergebnis“, der Landesgesetzgeber den Begriff „vorläufiges Ergebnis“.

Üblicherweise langt ein „Prüfungsergebnis“ des Bundes-Rechnungshofes in einem verschlossenen Kuvert bei der Poststelle des Amtes der NÖ Landesregierung in St. Pölten ein. Dieses wird der Abteilung Landesamtsdirektion zugestellt, erst dort geöffnet und mit einer Aufforderung zur Stellungnahme sowie mit einem Hinweis auf die Dienstanweisung Rechnungshof, Landesrechnungshof, 01-01/00-1250 elektronisch an die geprüfte(n) Stelle(n) - das sind die zuständige(n) Abteilung(en) - sowie an die jeweiligen Gruppenleitungen übersendet.

Da die Veröffentlichung von Berichtsinhalten des Bundes-Rechnungshofes bis zum Zeitpunkt ihrer Vorlage an den Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 letzter Satz B-VG (§ 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948) verboten ist, enthält die genannte Dienstanweisung insbesondere den Auftrag, die Prüfungsergebnisse - und auch die Stellungnahmen dazu - vertraulich zu behandeln.

2. NÖ Landesrechnungshof

Gemäß Art. 55 Abs. 1 und 2 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001 hat der NÖ Landesrechnungshof das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung der NÖ Landesregierung und gegebenenfalls auch den nach außen vertretungsbefugten Organen der überprüften Unternehmung oder sonstigen Einrichtung, deren Gebarung den Gegenstand der Überprüfung gebildet hat, mit der Aufforderung bekannt zu geben, dazu innerhalb einer Frist von zehn Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, wobei das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung vertraulich zu behandeln ist.

In der Praxis wird ein „vorläufiges Ergebnis“ von Bediensteten des NÖ Landesrechnungshofes in Papierform direkt in der Kanzlei der Abteilung Landesamtsdirektion abgegeben.

Die weitere Vorgangsweise und Bearbeitung erfolgt wie bei den Prüfungsergebnissen des Bundes-Rechnungshofes.

3. Amtsgeheimnis

Die mit Prüfungsergebnissen befassten Landesbediensteten sind allgemein gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG und nach den inhaltlich gleich lautenden dienstrechtlichen Regelungen (§ 29 NÖ LBG, § 28 DPL 1972, § 12 LVBG) sowie aufgrund der oben erwähnten Dienstanweisung Rechnungshof, Landesrechnungshof, 01-01/00-1250 zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Jede Verletzung dieses Verschwiegenheitsgebots stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, die disziplinar geahndet wird.

Weitere Sanktionen können sich zusätzlich aus den ebenfalls in Betracht kommenden strafgesetzlichen Tatbeständen der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB sowie u.U. des Amtsmissbrauchs nach § 302 StGB mit erheblichen gerichtlichen Strafdrohungen ergeben. Subsidiär kämen allenfalls noch die Strafbestimmungen nach § 51 und § 52 des Datenschutzgesetzes 2000 in Frage.

Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses kann darüber hinaus – wenn dadurch ein vermögenswerter Schaden entstanden ist - zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen entsprechend dem Amtshaftungsgesetz und dem Organhaftpflichtgesetz führen.

4. Zugriffsberechtigungen

Die elektronischen und manuellen Zugriffsberechtigungen sind bei den hier in Betracht kommenden Aktenteilen auf die Dienststellenleitungen, die jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie wenige sonstige Kanzleibedienstete beschränkt.

Diese organisatorischen Maßnahmen verhindern die Weitergabe eines vertraulichen

Prüfungsergebnisses nach außen, etwa wegen Unachtsamkeit oder wegen eines Irrtums.

III. Prüfungsergebnis „Veranlagungsmanagement“

Entsprechend der Aufforderung Landtages von Niederösterreich vom 21. Jänner 2010 wurden umfangreiche Erhebungen vorgenommen und im Zuge dessen insbesondere auch alle Landesbediensteten mit Zugriffsberechtigungen im konkreten Fall niederschriftlich unter Wahrheitserinnerung befragt.

Diese Erhebungen führten zu folgendem Ergebnis:

Das Prüfungsergebnis des Bundes-Rechnungshofes betreffend „Veranlagungsmanagement des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen“ wurde samt Begleitschreiben (datiert mit 13. Jänner 2010) am Nachmittag des 14. Jänner 2010 vom damaligen Prüfleiter des Bundes-Rechnungshofes persönlich in einem verschlossenen Kuvert in Papierform überbracht und am Freitag, dem 15. Jänner 2010 in der Früh zwischen 9:16 und 9:22 Uhr in der Kanzlei der Abteilung Landesamtsdirektion eingescannt.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion wurde das (eingescannte) Prüfungsergebnis des Bundes-Rechnungshofes nach Erstellung des Begleitschreibens (Aufforderung zur Stellungnahme zu den Kritikpunkten) am selben Tag um 11:28 Uhr elektronisch an die Abteilungspostfächer der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zuständigen Abteilungen Finanzen und Wohnungsförderung gesendet.

Im Begleitschreiben wurde ausdrücklich auf die Dienstanweisung Rechnungshof, Landesrechnungshof, 01-01/00-1250, („Vertraulichkeit“) hingewiesen.

Die aufgrund der Resolution bei den genannten Dienststellen durchgeführten Erhebungen und Einvernahmen der mit dem Prüfungsergebnis befassten Bediensteten im Zusammenhang mit der Nachvollziehung der auf die elektronischen Objekte getätigten

Zugriffe haben trotz intensivster Nachforschungen und Befragungen auch keine Hinweise auf eine Weitergabe oder ein sonstiges missbräuchliches Verhalten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes der NÖ Landesregierung ergeben.

So waren im konkreten Fall mit dem Prüfungsergebnis neben den Dienststellenleitern der angeschriebenen Abteilungen nur Personen befasst, zu deren Aufgabenbereich gemäß den jeweiligen Stellenbeschreibungen die Behandlung von Prüfungsergebnissen der Rechnungshöfe zählt und die auch hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend geschult und angewiesen sind.

Ebenso ist das Prüfungsergebnis den gemäß der Geschäftsverteilung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1 zuständigen Regierungsmitgliedern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Medien persönlich nicht vorgelegen und konnte von diesen somit auch nicht weitergegeben werden.

Als Quelle für eine Weitergabe des in Rede stehenden Prüfungsergebnisses konnten daher weder die nach der Zuständigkeitsverteilung politisch Zuständigen, noch die damit befassten Landesbediensteten ausgemacht werden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass der Bundes-Rechnungshof anlässlich der Übermittlung seines Prüfungsergebnisses („Rohberichts“) in seinem Begleitschreiben nicht immer bekannt gibt, ob er dieses Prüfungsergebnis zusätzlich noch an andere Betroffene (z.B. zugleich geprüften Unternehmen oder anderen Gebietskörperschaften) mit gleicher Post zugeleitet hat.

Dass der Bundes-Rechnungshof sein Prüfungsergebnis auch an andere Adressaten versendet hat, ging aus dem an die NÖ Landesregierung adressierten Begleitschreiben des Bundes-Rechnungshofes vom 13. Jänner 2010 nicht hervor.

Die durchgeführten Befragungen der davon in Kenntnis gesetzten Landesbediensteten haben jedoch ergeben, dass der Bundes-Rechnungshof auch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der FIBEG in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben in einem

verschlossenen Kuvert von der Übermittlung des Prüfungsergebnisses an die FIBEG in Kenntnis gesetzt hat. Diesem Schreiben war das Prüfungsergebnis jedoch nicht beigelegt. Bei der geprüften FIBEG selbst ist das Prüfungsergebnis per Boten des Bundes-Rechnungshofes am 14. Jänner 2010 am Nachmittag eingelangt. Konkret erfolgte die Übergabe in einem verschlossenen Kuvert persönlich durch den damaligen Prüfleiter des Bundes-Rechnungshofes an einen Geschäftsführer der FIBEG.

Die von der NÖ Landesregierung entsprechend der Aufforderung des Landtages vom 21. Jänner 2010 in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Untersuchungen haben somit – ohne Spekulationen oder Mutmaßungen anzustellen - für den hier behandelten Fall des „Prüfungsergebnisses Veranlagungsmanagement“ keine konkreten Hinweise auf die Quelle der Weitergabe erbracht.

IV. Weitere Ergebnisse und Maßnahmen

Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass sowohl Prüfungsergebnisse des Bundes-Rechnungshofes als auch vorläufige Ergebnisse des NÖ Landesrechnungshofes trotz des Verschwiegenheitsgebots vor ihrer Veröffentlichung durch die Rechnungshöfe in den Medien behandelt oder von anderen Stellen frühzeitig zitiert wurden.

Als ein Beispiel einer unzulässigen Weitergabe eines „Rohberichts“ gerade aus jüngster Zeit ist das ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnete vorläufige Ergebnis 3/2010 des NÖ Landesrechnungshofes „Finanzierung der stationären Pflege in NÖ“ vom 19. März 2010 anzuführen, zu dem die NÖ Landesregierung am 18. Mai 2010 eine Stellungnahme beschlossen hat.

Der (endgültige) Bericht 3/2010 des NÖ Landesrechnungshofes „Finanzierung der stationären Pflege in NÖ“, LRH-320/19-2010 wurde erst am 14. Juni 2010 der Abteilung Landesamtsdirektion zugestellt und von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 22. Juni 2010 zur Kenntnis genommen.

Dennoch war der Präsident des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ schon im Mai 2010 im Besitz des vorläufigen Ergebnisses.

Auf Ersuchen des in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 1. Juni 2010 Vorsitz führenden Landeshauptmann-Stellvertreters Mag. Sobotka um Erklärung dieses Vorgangs, antwortete Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Leitner, „dass die stationäre Pflege in Niederösterreich die Gemeinden im Besonderen betreffe. Es habe deshalb ein Gespräch mit dem Präsidenten des Verbandes gegeben und sei ihm eine Kopie übergeben worden“.

Auf Nachfrage von Landeshauptmann Dr. Pröll in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 8. Juni 2010 antwortete Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Leitner „er habe den Präsidenten des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich gebeten, sich diesen Rechnungshofbericht anzusehen und habe er ihm deshalb eine Kopie ausgefolgt“, wobei er ihn auch gebeten habe, „die Verschwiegenheit zu wahren“.

In diesen beiden angeführten Sitzungen der NÖ Landesregierung sahen sich deren jeweilige Vorsitzende veranlasst, bei den Regierungsmitgliedern wegen dieser Weitergabe die Wahrung der Vertraulichkeit von „Rohberichten“ der Rechnungshöfe und somit ein künftiges verfassungskonformes Verhalten einzumahnen.

Aus den vergangenen Jahren ist auch kein Fall bekannt, bei dem ein Verdacht wegen einer Weitergabe vertraulicher Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe auf Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung gefallen wäre.

Dennoch hat der Landesamtsdirektor den vorliegenden Fall zum Anlass genommen, die seit Jahren bestehende Dienstanweisung „Rechnungshof, Landesrechnungshof“ mit weiteren Hinweisen auf die (auch) möglichen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zu versehen und angeordnet, diese ergänzte Dienstanweisung allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen wird die NÖ Landesregierung künftig bei einer Verletzung der Vertraulichkeit durch Veröffentlichung eines „Rohberichts“ unverzüglich und zeitnah mit dem jeweils aussendenden Rechnungshof Kontakt aufnehmen, mit dem Ziel, durch entsprechendes Zusammenwirken die weitergebende Stelle zu identifizieren.

V. Antrag

Die NÖ Landesregierung stellt den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen, entsprechend der Aufforderung vom 21. Jänner 2010 erstellten Bericht zur Kenntnis nehmen.

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann